



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

AZ.240-0

Tullnerbach, am 22.03.2017

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016/ Top.7) wurden Richtlinien für die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung des NÖ Landeskindergarten Tullnerbach festgelegt, welche mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach in der Sitzung vom 28.03.2017/ Top 8 wie folgt geändert wurden:

Beitragsregelung (Richtlinie) für die Nachmittagsbetreuung des NÖ Landeskindergarten Tullnerbach

gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 in der Fassung LGBl. 62/2016

Ab dem **1. Jänner 2017** gelten folgende Beiträge für die Nachmittagsbetreuung pro Monat

bis 20 Stunden	€ 50,-
bis 40 Stunden	€ 70,-
bis 60 Stunden	€ 90,-
über 60 Stunden	€ 100,-

Regelungen für Familien mit niedrigem Einkommen

Für Familien mit niedrigem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine **Ermäßigung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung** in NÖ Landeskindergarten Tullnerbach zu beantragen.

Ob ein solche Ermäßigung vorliegt, wird durch die Höhe des Familien-Netto-Einkommens^{*)}, den Familienstand sowie die Familiengröße bestimmt.

Ab dem 1. Jänner 2017 gelten folgende **ermäßigte Beiträge für Familien mit niedrigem Einkommen** für die Nachmittagsbetreuung pro Monat bis

bis 20 Stunden	€ 30,-
bis 40 Stunden	€ 50,-
bis 60 Stunden	€ 70,-
über 60 Stunden	€ 80,-

Voraussetzung:

Das **Familien-Netto-Einkommen** aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Einkommen eines Lebensgefährten/ einer Lebensgefährtin^{*)} beträgt jährlich für Alleinerzieher/innen mit einem Kind maximal 20.000,- Euro.

für eine Familie mit einem Kind maximal 38.000,- Euro

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wird das maximale Familien-Netto-Einkommen um einen Betrag von jeweils 1.500,- Euro erhöht.

Der Antrag auf Ermäßigung findet sich im Anhang dieser Richtlinie

**) Eine Aufzählung, was unter das Familien-Netto-Einkommen fällt, findet sich im Anhang.*

Indexklausel für die Beiträge

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese Beitragsregelung dient dabei die für den Jänner 2017 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Fristen

Der Antrag auf Ermäßigung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung abgegeben werden. Bei verspäteter Abgabe des Antrags kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

Die Ermäßigung wird maximal bis zum Ende eines Kindergartenjahres gewährt. Danach ist eine neuerliche Antragstellung notwendig.

Ein Zuschuss für die Sommermonate (Sommerferien) Juli und August muss gesondert beantragt werden.

Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches fallen nicht unter die Ermäßigung.

Für den Gemeinderat:

Johann Novomestsky
Bürgermeister

Angeschlagen am: 30.03.2017

Abgenommen am: 14.04.2017

Antrag auf Ermäßigung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten Tullnerbach

Der ausgefüllte Antrag sowie die notwendigen zusätzlichen Unterlagen sind an die Marktgemeinde Tullnerbach zu richten.

Für die Antragstellung fallen keine Kosten an.

1. Daten des Kindes

Familienname: _____

Vorname: _____

Hausnummer, Stiege, Tür: _____

PLZ, Straße: _____

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ) _____

männlich/ weiblich

2. Daten von Mutter / Vaters / Obsorgeberechtigten ^{**)}

Familienname: _____

Vorname _____

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ): _____

Hausnummer, Stiege, Tür: _____

PLZ, Straße: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

3.) Familienstand: ledig / geschieden / verheiratet / verwitwet / Lebensgemeinschaft ^{**)}

Alleinerzieher/in: ja / nein

**) Zutreffendes bitte markieren*

4.) Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird: _____

Familienname: _____

Vorname(n): _____

SVNR Geburtsdatum (TTMMJJ): _____

5.) Einkommensnachweis **)

Unselbstständig erwerbstätig

Selbstständig erwerbstätig

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

6.) Erhalt zusätzlicher monatlicher Einkünfte lt. Anhang,
in Kopie dem Antrag beilegen:

Um den Antrag bearbeiten zu können, ist die Beilage des Einkommensnachweises in Kopie erforderlich.

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine Ermäßigung des Beitrages nur berechnet werden kann, wenn die angeführten Punkte gemäß meinem/ unserem Einkommen vollständig ausgefüllt sind und alle entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.

Jede Änderung des Familien-Netto-Einkommens, die zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze führen könnte, ist unverzüglich zu melden.

Bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen behält sich die Marktgemeinde Tullnerbach rechtliche Schritte bzw. die Rückforderung der Ermäßigung vor.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift/Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass meine/ unsere Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

Anhang:

Zum **Familien-Netto-Einkommen** aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Einkommen eines Lebensgefährten/ einer Lebensgefährtin zählen:

- Nicht selbstständige Einkommen: Nachweis mit Lohnzettel und den Bescheid für die Arbeitnehmerveranlagung (jeweils für das vergangene Kalenderjahr)
- Bei unregelmäßigem Einkommen ist eine Lohn- und Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate beizulegen
- Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung: Nachweis mit dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einheitswertbescheid und dem zuletzt erhaltene Einkommensteuerbescheid

sowie weiters

- Familienbeihilfe inklusive Absetzbetrag
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe
- Familienzuschuss
- Pension bzw. Pensionsvorschuss
- Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Wochengeld
- Krankengeld
- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
- Studienbeihilfe, Stipendium
- Unterstützungsbeiträge der Eltern bzw. Verwandten
- Einkünfte aus Vermietung und bzw. oder Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhalt nach Scheidung
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschuss
- Witwen- bzw. Witwer- und Waisenpension

Achtung: Folgende Posten können in einer Lohn- und Gehaltsbestätigung nicht in Abzug gebracht werden:

- Angegebene Vorschussrückzahlungen
- Angegebene Exekutionsraten
- Angegebene Essensbezüge
- Angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge bzw. Lebensversicherung(en)

Bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz